

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Einnahmen

der

Zollverwaltung in den Jahren 1898 und 1899.

Monate.	1898.	1899.	1899.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . . . .	2,938,163. 20	3,299,360. 76	361,197. 56	—
Februar . . . . .	3,560,332. 41			
März . . . . .	4,148,073. 23			
April . . . . .	4,062,455. 94			
Mai . . . . .	4,001,737. 13			
Juni . . . . .	4,094,309. 88			
Juli . . . . .	3,738,586. 36			
August . . . . .	3,756,437. 91			
September . . . . .	4,007,320. 99			
Oktober . . . . .	4,568,907. 73			
November . . . . .	4,221,743. 72			
Dezember . . . . .	5,709,444. 15			
Total	48,807,512. 65			
Auf Ende Januar	2,938,163. 20			

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 29. Januar 1899 sucht der Verwaltungsrat der Regionalbahngesellschaft **Neuchâtel - Cortaillod - Boudry** um die Bewilligung nach zur Verpfändung im II. Rang ihrer 11,145 km. langen Linie von Neuenburg (Bahnhof der J. S.) über Cortaillod nach Boudry, samt Zubehörden und Betriebsmaterial, für einen Betrag von Fr. 300,000, behufs Sicherstellung eines ihr vom Kanton Neuenburg gewährten Darlehens im gleichen Betrage, welches zur Erstellung der elektrischen Linie Evole-Port-gare J. S., zur Rückzahlung der schwebenden Schuld, zur Schaffung eines Betriebsfonds und zur Ausführung verschiedener Vollendungsarbeiten verwendet werden soll.

Soweit die Bahn auf der Straße angelegt ist, ergreift das Pfandrecht außer den Oberbaueinrichtungen und Luftleitungen lediglich das Recht zur Benutzung der Staatsstraße nach Mitgabe der mit den kantonalen Behörden getroffenen Vereinbarungen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **24. Februar** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 10. Februar 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[<sup>2</sup>/<sub>1</sub>]

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

## Bekanntmachung.

Bei der handelsstatistischen Abteilung, Zeughausgasse 28, Bern, kann zum Preise von 50 Cts. die **provisorische Publikation über den Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahr 1898** bezogen werden.

Bern, den 13. Februar 1899.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

## Bekanntmachung.

### Neue schweizerische Zollkarte.

Unterm 12. September 1898 wurde von der unterzeichneten Stelle bekannt gemacht, daß eine neue Auflage der Zollkarte der Schweiz binnen kurzer Zeit erscheinen werde. Es war damals unter anderm auch die Aufnahme der wichtigsten ausländischen Grenzzollämter in die Karte vorgesehen; wir haben uns indessen seither dazu entschlossen, sämtliche benachbarten ausländischen Zollämter eingravieren zu lassen, so daß die neue, in 6 Farben und im Maßstab von 1:500,000 erstellte Zollkarte folgende Angaben enthalten wird:

1. sämtliche schweizerischen Gebietsdirektionen, Haupt- und Nebenzollämter, Zollbezugsposten, Niederlagshäuser und Zollämter im Innern;
2. Einteilung der 6 Zollgebiete;
3. Specialkarten der Kantone Genf, Tessin, Schaffhausen und Baselstadt im Maßstab von 1:250,000;
4. sämtliche Alpenpässe nebst Angabe der Kommunikationen über die Grenze;
5. sämtliche ausländischen Zollämter an der Schweizergrenze;
6. die französischen Zollämter an der Grenze der zollfreien Zonen von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex;
7. die französischen Bureaux für indirekte Steuern in den zollfreien Zonen.

Um dem Publikum die Beschaffung der neuen Karten soviel als möglich zu erleichtern, haben wir nunmehr **den Alleinverkauf der neuen schweizerischen Zollkarte (Auflage 1899) der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern übertragen.**

**Der Preis per Stück der neuen Zollkarte** wird wie folgt festgesetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der gekauften Exemplare:

1. auf gewöhnlichem Papier, nicht gefalzt:
 

a. für die Schweiz . . . . .	Fr. 1. —
b. für das Ausland . . . . .	„ 1. 20

2. auf Papyrolin, nicht gefalzt:  
 a. für die Schweiz . . . . . Fr. 1. 40  
 b. für das Ausland . . . . . „ 1. 60
3. gefalzt, in Briefumschlag mit Titel:  
 10 Cts. mehr per Stück.

Diejenigen Besteller, welche sich bereits auf die erste Bekanntmachung hin für den Bezug der neuen schweizerischen Zollkarte angemeldet haben, sind hierseits vorgemerkt und werden s. Z. direkt von hier aus bedient werden.

Bern, den 20. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Wichtige Anzeige

betreffend

die Staatsangehörigkeit der in Frankreich geborenen Kinder einer in Frankreich geborenen Mutter und eines schweizerischen, ausserhalb Frankreichs geborenen Vaters.

Reproduziert.

Einem am 22. Juli 1893 erlassenen französischen Gesetze gemäß werden die in Frankreich geborenen Kinder einer selbst in Frankreich geborenen Mutter in Frankreich unwiderruflich als Frauen betrachtet, wenn sie nicht zwischen ihrem 21. und 22. Altersjahre das französische Staatsbürgerrecht ausschlagen. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die **ausserhalb** Frankreichs wohnenden Personen.

Mit Bezug auf die Ausschlagungsförmlichkeiten haben sich die in der Schweiz wohnenden Personen an das schweizerische Departement des Auswärtigen in Bern, die in Frankreich wohnenden an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und die in andern Ländern anhaltlichen Personen an die schweizerischen Gesandtschaften oder Konsulate, in deren Bezirk sie ihren Wohnort haben, zu wenden.

Bern, den 23. Juli 1894.

Schweiz. Departement des Auswärtigen.

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

---

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbände beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbände bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.02.1899
Date	
Data	
Seite	200-204
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 642

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.